

Städt. St. Michael-Gymnasium Bad Münstereifel

gegründet 1625

Städt. St. Michael-Gymnasium, Markt 11
Postfach 1320 53897 Bad Münstereifel

mit bilingual deutsch-englischem Zweig,
Sekundarstufe I und II für Jungen und Mädchen
Telefon: 02253 / 9213-0 Fax: 02253 / 9213-20
eMail: kontakt@stmg.de HP: www.stmg.de

Berufsorientierung

Bestätigung der Durchführung eines Schülerbetriebspraktikums

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bestätigt, dass das St. Michael-Gymnasium für die Schüler/innen der Jahrgangsstufe EF in der Zeit vom

13.04. – 24.04.2026

ein Schülerbetriebspraktikum durchführt.

Die Schüler/innen sollen während des Praktikums in einem Beruf oder Berufsfeld ihrer Wahl erste praktische Erfahrungen sammeln, um ihre bisherigen Vorstellungen und Erwartungen zu überprüfen und die Berufswahlentscheidung vorzubereiten. Hierzu sollen die Lernenden hospitieren und – sofern möglich – auch für den angestrebten Beruf typische praktische Tätigkeiten durchführen. Ein/e Berufspraktiker/in sollte die Schülerin/den Schüler einweisen und betreuen.

Bei der Vielzahl der teilnehmenden Schüler/innen sind wir auf Ihre Kooperationsbereitschaft angewiesen. Wir bitten Sie deshalb, die Bewerbung unserer/unseres Schülerin/Schülers um ein Praktikum positiv zu bescheiden.

Auf der Rückseite dieses Schreibens finden Sie einige Hinweise zur Durchführung des Betriebspraktikums. Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihre Bereitschaft zur Mithilfe.

Mit freundlichem Gruß

Nils Schöttler (Kontakt: schoettler@stmg.de)

Berufsorientierung am St. Michael-Gymnasium Bad Münstereifel

St.Michael-Gymnasium Bad Münstereifel

Berufsorientierung

Hinweise zum Schülerbetriebspraktikum

1. Die Schüler sind durch den Schulträger sowohl unfall- als auch haftpflichtversichert. Das Führen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art während des Betriebspraktikums ist untersagt, unabhängig davon, ob die Schülerin oder der Schüler einen Führerschein besitzt.
2. Die Tätigkeiten im Rahmen des Schülerbetriebspraktikums sind gemäß §5Abs.2Ziff.2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) vom 12.4.1976 (BGBl.I S.965), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2000 (BGBl.I S.2011), vom Verbot der Kinderarbeit ausgenommen; ansonsten finden der §7Abs.2Nr2 und die §§9 bis 46 des Jugendarbeitsschutzgesetzes entsprechende Anwendung.
3. Die Einhaltung der für den einzelnen Praktikumsbetrieb geltenden Vorschriften zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie des Jugendarbeitsschutzgesetzes obliegt dem jeweiligen Betrieb. Der Betrieb legt fest, in welchen Betriebsbereichen die Praktikanten nicht tätig werden dürfen.
4. Die Schüler sollen zeitlich so eingesetzt werden wie Auszubildende. Wir bitten Sie, die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Durchführung des Praktikums ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Die Schüler unterliegen der Betriebsordnung Ihres Betriebes.
5. Die Schüler sollen über ihre Erfahrungen im Betrieb nachdenken und einen Praktikumsbericht anfertigen, zu dessen Gestaltung Anregungen gegeben wurden. Bei der Lösung der gestellten Aufgabe ist die Hilfe des betrieblichen Betreuers erwünscht.
6. **Besondere Hinweise für Praktika in Arztpraxen, Krankenhäusern und Altenpflegeheimen:**
Eine Beschäftigung in Arbeitsbereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung ist nicht gestattet. Dem gemäß ist eine Beschäftigung in Arztpraxen nur im Bereich des Empfanges, in Bestrahlungsräumen (mit Ausnahme von Kontrollbereichen im Sinne der Strahlenschutz- und Röntgenverordnung), im Gipszimmer u.ä. und mit administrativen Tätigkeiten möglich. In Krankenhäusern sind Schülerbetriebspraktika insbesondere auf Wöchnerinnenstationen, Kinderstationen (ausgenommen Infektions- und Intensivabteilungen), kardiologischen Abteilungen, auf der reinen Seite von Desinfektionen, in sozialen Diensten, in Küchen, Werkstätten und in der Verwaltung zulässig. In Alten- und Pflegeheimen und angeschlossenen Einrichtungen mit Ausnahme von Schwerpflegebereichen können Schülerbetriebspraktika durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die SchülerInnen nicht zur direkten Körperpflege der Bewohner eingesetzt werden. In allen Fällen ist eine fachkundige Aufsicht sicherzustellen. In Endoskopieeinheiten, Dialyseeinheiten, medizinischen und mikrobiologischen Laboratorien, Lungenfachpraxen, unreinen Seiten von Sterilisations- und Desinfektionseinheiten oder Tierställen mit infizierten Tieren dürfen PraktikantInnen nicht beschäftigt werden.